
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Rose (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/557/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	28.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der Kreisbeigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt drei Kreisbeigeordnete in folgender Vertretungsreihenfolge:

1. _____
2. _____
3. _____

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach der zur Zeit geltenden Hauptsatzung hat der Landkreis drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich.

Der Erste Kreisbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates bei dessen Verhinderung; er führt die Amtsbezeichnung Erster Kreisbeigeordneter. Die weiteren Kreisbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung Kreisbeigeordneter und sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Landrat und der Erste Kreisbeigeordnete verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung ist vor der Wahl vom Kreistag festzulegen (§ 44 Abs. 2 LKO).

Die Kreisbeigeordneten bilden zusammen mit dem Landrat den Kreisvorstand (§ 50 Abs. 1 LKO).

Die Wahlzeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (§45 Abs. 2 LKO). Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt (§ 45 Abs. 3 LKO).

Die Kreisbeigeordneten sind zwingend in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu wählen (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 33 LKO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Wahl ist für jeden Kreisbeigeordneten getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Nach § 25 Abs. 8 der geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Ahrweiler erfolgt die Auszählung der Stimmzettel durch den Landrat und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder.

Die gewählten Kreisbeigeordneten sind nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen (§ 48 Abs. 1 LKO). Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Landrat vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen grundsätzlich Vereidigung und Amtseinführung.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat